

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN

GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der Musikschule Rosenstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 06. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld

- Die Unterrichtsgebühren (Tarif-Nr. 1.01 – 1.42) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen am Beginn jeden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Das Schuljahr für die Unterrichtung nach § 7, Ziff. 1.00 (Musik. Früherziehung) beginnt und endet jeweils nach dem Ende der vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien.
- Die Abogebühren (Kurse Flex4 und Flex8 Tarif-Nr. 2) sind Einmalgebühren und beziehen sich jeweils auf den angebotenen Erwachsenen-Unterrichtsblock. Sie entstehen mit der Anmeldung.

§ 4

Fälligkeit der Gebührensschuld

- Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- Die Abogebühr wird in einem Betrag mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Die Abogebühr wird bei Ablehnung der Anmeldung in voller Höhe zurückerstattet.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

- Auf die Festsetzung von Unterrichtsgebühren gem. § 7 Ziff. 1.1 bis einschl. Ziff. 1.3), können für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren); oder Lehrlinge, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises; folgende Ermäßigungen gewährt werden.
 - Geschwisterermäßigung
 - für das 2. Kind um 25 % der vollen Gebühr
 - für das 3. Kind um 50 % der vollen Gebühr
 - für jedes weitere Kind um 60 % der vollen Gebühr
 Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
 - Mehrfachermäßigung
 - Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird folgende Ermäßigung gewährt (s. § 7 Ziff. 1.2 und 1.3):
 - Für das
 - a) zweite gebührenpflichtige Fach 20 % der vollen Gebühr
 - b) dritte u. weitere gebührenpfl. Fächer 40 % der vollen Gebühr

- Die Ermäßigung nach den Abs. 2.1 und 2.2 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 2.1 ist maßgebend.
- Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Unterrichtsausfall (Jahresunterricht)

- Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viertel im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
- Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 7

Gebührenehöhe

- Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (20 - 60 Minuten) pro Woche. Die Gebühren sind auch in den Ferienmonaten zu bezahlen. Die Ferienzeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinen Schulen.
- Die Abogebühren beziehen sich auf den kompletten Unterrichtsblock.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr je Schüler EUR	Unterrichtszeit	monatliche Gebühr je Schüler EUR
1.00	Musikalische Früherziehung			
1.01	Musik. Früherzieh./	318,00	60 Min.	26,50
1.02	Musikgarten	318,00	45 Min.	26,50
1.03	Orientierungsstufe	384,00	45 Min.	32,00
1.10	Einzelunterricht			
1.11	Klavierunterricht	1.254,00	45 Min.	104,50
1.12	Klavierunterricht	822,00	30 Min.	68,50
1.13	Alle Hauptfachinstrumente, außer Klavier	1.218,00	45 Min.	101,50
1.14		810,00	30 Min.	67,50
1.20	Poolunterricht und Gruppenunterricht			
1.21	Poolunterricht	480,00	20 Min.	40,00
1.22	Pool mit Klavier	492,00	20 Min.	41,00
1.22	2 Schüler	600,00	45 Min.	50,00
1.23	3 Schüler	468,00	45 Min.	39,00
1.24	4-6 Schüler	444,00	60 Min.	37,00
1.25	4-6 Schüler	330,00	45 Min.	27,50

1.30 Klassenmusizieren an der Schule (JEKI)			
1.31 Bläser, Mindestklassen- größe 3 Schüler	282,00	45 Min.	23,50
1.32 Bläser, Mindestklassen- größe 2 Schüler	282,00	30 Min.	23,50
1.33 Streicher/Percussion /Gitarrengruppen ab 8 Schüler	162,00	45 Min.	13,50
1.34 Streicher/Percussio n/Gitarrengruppen ab 12 Schüler	126,00	45 Min.	10,50
1.40 Ergänzungsfächer			
1.41 bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches (Spielgruppen)	0,00		0,00
1.42 ohne gleichzeit. Belegung eines Hauptfaches	204,00		17,00

2. Abokurse

Es werden Kurse mit einer festgelegten Zahl von Unterrichtseinheiten angeboten: Kurse mit 4 Unterrichtseinheiten (Flex4) und Kurse mit 8 Unterrichtseinheiten (Flex8). Die Abogebühr für die Kurse Flex4 und Flex8 wird pro Teilnehmer erhoben.

Dauer und Gruppengröße	Flex4	Flex8
30 Minuten Einzelunterricht	107,00 EUR	210,00 EUR
45 Minuten Gruppe 2 Pers.	80,00 EUR	158,00 EUR
45 Minuten Gruppe 3-4 Pers.	52,00 EUR	100,00 EUR

3. Für die **Ausleihe** von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Leihgebühren

	Musikinstrumente im Beschaffungswert von	Leihgebühr/Monat
3.1 über	2.500,00 EUR	62,00 EUR
3.2 über	500,00 EUR	20,00 EUR
3.3 bis	500,00 EUR	11,00 EUR
3.4 bis	250,00 EUR	5,00 EUR

§ 8 An- und Abmeldung

- Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens vor den Sommerferien schriftlich eingereicht werden. Abmeldungen im Musikgarten zum Kursende 31. März bzw. 30. September müssen bis 15.2. bzw. 15.7. eingereicht werden.
- Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich einzureichen.

§ 10 Unterrichtsstätten

- Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 11 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen

§ 12 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Heubach, den 06.Mai 2021

gez. Lang
stv. Vorstandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Vorstandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.